

Merkblatt

Parkerleichterungen für Handwerker



- Straßenverkehrsamt -

Voraussetzungen
Eine Parkerleichterung für bestimmte Service- und Werkstattfahrzeuge kann für folgende Berechtigte erteilt werden: <ul style="list-style-type: none">• Handwerker, die in die Handwerksrolle (Anlage A oder B) eingetragen sind oder• für vergleichbar Tätige (z. B. Wartungsdienste, Installateure von Großgeräten usw.) An das Fahrzeug sind folgende Anforderungen zu stellen: <ul style="list-style-type: none">• Einsatz als Werkstatt- bzw. Servicefahrzeug,• Transport von Werkzeug oder Materialien oder• Eilbedürftigkeit
Beschränkung auf bestimmte Kfz
Die Ausnahmegenehmigung ist für bestimmte Fahrzeuge zu erteilen. <ul style="list-style-type: none">• Es können bis zu drei Fahrzeuge in einer Parkerleichterung eingetragen werden (<i>alternative Nutzung</i>).• Die Fertigung von Kopien zur gleichzeitigen Nutzung in verschiedenen Fahrzeugen ist nicht zulässig.
Parkerleichterungen
Der Parkausweis berechtigt für jeweils ein Fahrzeug zum Parken <ul style="list-style-type: none">• im eingeschränkten Haltverbot, auch Zonenhaltverbot (Z 286, 290)• auf Bewohner-Parkplätzen (Z 314, 315 mit Zusatzzeichen)• auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer• an Parkscheinautomaten über die Höchstparkdauer hinaus und gebührenfrei• in verkehrsberuhigten Bereichen auch außerhalb gekennzeichnete Parkflächen (Z 325)• in Fußgängerzonen während der Lieferzeit und bei Nottfällen (für Ladegeschäfte während der Lieferzeit wird die Ausnahmegenehmigung nicht benötigt). Bei Inanspruchnahme der Parkerleichterung ist stets darauf zu achten, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
Auflagen
<ul style="list-style-type: none">• Der Parkausweis ist im Original - von außen gut lesbar - im Fahrzeug (hinter der Windschutzscheibe) auszulegen und zuständigen Personen (insbesondere Polizei und städtischem Verkehrsüberwachungsamt) auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.• Zusätzlich ist für jeden Arbeitseinsatz ein mit dokumentenechtem Stift ausgefüllter, aktueller Arbeitsstättennachweis gut lesbar auszulegen. Es darf nicht radiert oder durchgestrichen werden.• Die Ausnahmegenehmigung darf nur in Anspruch genommen werden, wenn der Handwerker zwingend auf die Kfz-Benutzung am Einsatzort angewiesen ist und in zumutbarer Entfernung Parkraum nicht zur Verfügung steht.
Missbrauch, Verstöße gegen Auflagen
Bei missbräuchlicher Verwendung des Parkausweises oder des Arbeitsstättennachweises wird die Ausnahmegenehmigung widerrufen. Gebühren werden nicht zurückerstattet. Bei Verstößen gegen Auflagen, z. B. der Pflicht zur gut sichtbaren Auslegung der Karten, werden Verwarnungs- und Bußgelder nach dem amtlichen Verwarnungs- und Bußgeldkatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten verhängt.
Antragsverfahren
Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen: <ul style="list-style-type: none">• Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I)• Handwerkskarte oder Gewerbeanmeldung soweit nicht in die Handwerksrolle eingetragen
Gebühren und Gültigkeit
<ul style="list-style-type: none">• Grundgebühr für 1 Fahrzeug: 120,- € / 12 Monate --- ggf. zzgl. jeweils 30,- € für das 2. und 3. Fahrzeug 60,- € / 6 Monate --- 30,- € / 3 Monate• Arbeitsstättennachweise: 1,- € (20 Stück)
Hinweise
<ul style="list-style-type: none">• In dringenden Einzelfällen werden auch Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO erteilt, die nicht von der Parkerleichterung abgedeckt sind (z. B. Erlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone außerhalb der Lieferverkehrszeit aus wichtigem Grund, wenn kein Notfall vorliegt).• Für weitere Auskünfte steht das Straßenverkehrsamt, Dr.-Franz-Straße 4, 95445 Bayreuth unter den Tel. 25-1612, 25-1389 und 25-1648 während der üblichen Bürozeiten zur Verfügung.